



TLMB | Postfach 90 04 55 | 99107 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Referat A 3  
Frau Ministerialrätin Nicole Baierl  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Bearbeiter

Telefon

Fax

Internet

[www.tlmb-thueringen.de](http://www.tlmb-thueringen.de)

E-Mail

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer  
Landtags - Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung  
ehrenamtsrechtlicher Vorschriften (Drs. 7/9426)  
und Starkes Ehrenamt für Thüringen (Drs. 7/9482)

Datum

Erfurt, den 08.05.2024

Ihr Zeichen

A 6.1/II - Drs. 7/9426/9482

Unser Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o. g. Anträgen. Das mit der Initiative verfolgte Ziel der Anerkennung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements wird uneingeschränkt begrüßt und unterstützt. Der mit der Schaffung eines Artikels 41 a der Thüringer Verfassung einhergehenden Aufwertung des Ehrenamts wird mit dem Gesetzentwurf ein konkretes Gesicht gegeben.

Angesichts der Tatsache, dass ca. 20% der Thüringerinnen und Thüringer Menschen mit einer oder mehreren Behinderungen sind, wird deren Erwähnung sowie ihres spezifischen Assistenzbedarfs in beiden Anträgen vermisst. Zudem sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen institutionellen Strukturen und deren Zusammenwirken klärungsbedürftig.



Thüringer Landesbeauftragter  
für Menschen mit Behinderungen  
Besucheradresse  
Häßlerstraße 6 | 99096 Erfurt  
Datenschutz  
[www.tlmb-thueringen.de/datenschutz](http://www.tlmb-thueringen.de/datenschutz)

Im Einzelnen möchte ich mich zu folgenden Bestimmungen äußern (Artikel 1 des Gesetzentwurfs in **Drucksache 7/9426**):

1. § 4 Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung

Die in Absatz 1 genannte Fördersumme von 3,5 Mio. € divergiert mit der in der Gesetzesbegründung (S. 19 oben) genannten von (mindestens) 3 Mio. €.

In Absatz 2 fehlt nach dem Wort "bewährte" entweder ein Substantiv oder das Wort "sowie" ist zu streichen.

Angesichts der mit einer finanziellen Förderung des Landes in Höhe von jährlich mindestens 3 Mio. € verbundenen institutionellen Garantie der Thüringer Ehrenamtsstiftung (TES) verwundert es, dass deren Struktur, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten sowie Befugnisse nicht geregelt werden.

Zudem bleibt unklar, wie neben der TES eine von der Landesregierung gemäß § 5 Absatz 5 des Entwurfs zu beleihende Bewilligungsbehörde agiert. Laut Gesetzesbegründung (S. 19) sei die TES für die Beleihung besonders geeignet. Wenn der Gesetzgeber das so sieht, fragt es sich, warum die Beleihung nicht qua Gesetz vorgenommen wird, sondern der Landesregierung diese mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbundene Aufgabe aufgebürdet wird. Es wäre viel einfacher, dies unmittelbar im Gesetz zu regeln.

**Fazit:** Es wird dringend empfohlen, Näheres zu Struktur, Arbeitsweise, Pflichten, Rechte und Befugnisse der TES sowie deren Beleihung für die Ausreichung von Fördermitteln einschließlich der mit dem Ministerium abzustimmenden Förderrichtlinien zu regeln. Der TES sollte ein **Ehrenamtsbeirat** zur Seite gestellt werden, der bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien, Rechtsakten und Berichten des Landtags und der Landesregierung zu beteiligen und als Ansprechpartner für Bürgeranfragen fungieren könnte. Vorbild dafür könnte das derzeitige Kuratorium der TES sein. Mitglied dieses Beirates sollten Vertreter anderer Beiräte sein, die bereits existieren, wie z. B. des Landesbehindertenbeirates, des Landessenorenrates oder des Landesfamilienrates. Eine zusätzliche Aufgabenübertragung auf den Thüringer Bürgerbeauftragten wäre dann hinfällig.

## 2. § 5 Landesprogramm "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen"

### a) Zum Katalog in Absatz 2 Satz 2

Da Menschen mit Behinderungen einen Gesamtbevölkerungsanteil in Thüringen von 20 % ausmachen und in diesem Bereich vielfältige und unzählige Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen tätig sind, halte ich es für angemessen, diese Gruppe in Ziffer 1 explizit nach dem Wort „Umweltschutz“ zu erwähnen. Alternativ, falls man die zuvor genannten sachbereichsbezogenen Fördergegenstände beibehalten möchte, könnte hier auch einfach das Wort „Inklusion“ aufgenommen werden. Zudem ist es erforderlich, die für die Ausübung des Ehrenamtes von Menschen mit Behinderungen oft zwingend notwendige Voraussetzung der Erbringung von Assistenzdienstleistungen oder -systemen (persönliche Unterstützung oder technische Ausstattung) z. B. bei seh-



oder hörbehinderten Menschen) ebenfalls zu erwähnen. Denn im Gegensatz zu einem in Niedersachsen aufgelegten Fonds<sup>1</sup> sah sich die TES bislang nicht in der Lage, Assistenzkosten für Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Ziffer 1 lautet daher wie folgt (Ergänzungen unterstrichen):

„1. zur Unterstützung von Vereinen, Initiativen ... Umweltschutz, Menschen mit Behinderungen (Alt.: Inklusion), durch die Förderung von Maßnahmen ... Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, Assistenzdienstleistungen und -systeme für Menschen mit Behinderungen (§ 6 Absatz 1),“

b) Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird auf § 3 Absatz 1 verwiesen. § 3 verfügt jedoch nicht über mehrere Absätze. Hier scheint ein redaktionelles Versehen vorzuliegen und eine andere Norm gemeint zu sein.

c) Absatz 5

Die Beleihung der TES sollte hier oder in § 4 unmittelbar durch den Gesetzgeber vorgenommen werden. Dies spart zusätzlichen Aufwand/Bürokratie innerhalb der Ministerialverwaltung.

3. § 6 Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Spiegelbildlich zu dem zu § 5 Absatz 2 Satz 2 ist § 6 Absatz 1 wie folgt neu zu fassen (Ergänzungen unterstrichen):

„(1) Zur Unterstützung von Vereinen, Initiativen ... Umweltschutz, Menschen mit Behinderungen (Alt.: Inklusion), durch die Förderung von Maßnahmen ... Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, Assistenzdienstleistungen und -systeme für Menschen mit Behinderungen können nach § 5 ... gewährt werden.“

4. § 12 Der Landesbeauftragte für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

Die Schaffung eines neuen Landes-Ehrenamtsbeauftragten neben der TES läuft mit Blick auf die in Absatz 2 geregelten Aufgaben auf ein Nebeneinander zweier Landesinstitutionen mit ähnlichem Aufgabenspektrum hinaus. Denn die TES hat laut § 2 Absatz 2 Nr. 2 Ihrer Satzung<sup>2</sup> die Aufgabe der „Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen ehrenamtlicher Tätigkeit“. Aus der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, weshalb es dieser zusätzlichen Interessenvertretung bedarf und wie sich dies auf den Auftrag der TES auswirkt. Das Verhältnis beider Institutionen zueinander bleibt offen. Es wird meinerseits an dieser Stelle erneut dafür plädiert, die Struktur und

<sup>1</sup> Assistenzleistungsfonds -

[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales\\_gesundheit/soziale\\_forderungen/assistenzeleistungsfonds/assistenzeleistungsfonds-180375.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/soziale_forderungen/assistenzeleistungsfonds/assistenzeleistungsfonds-180375.html) - abgerufen am 06.05.2024

<sup>2</sup> <https://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/aufgaben> - abgerufen am 08.05.2024

Arbeitsweise der TES gesetzlich zu regeln und ihr einen Ehrenamtsbeirat zur Seite zu stellen, der die in § 12 und den in Artikel 2 für den Bürgerbeauftragten vorgesehenen Aufgaben übernimmt. Dies dient auch der Entlastung des Bürgerbeauftragten von zusätzlichen Aufgaben.

#### 5. § 13 Ehrenamtsbericht

Es ist nicht verständlich, warum diese Norm für den Dritten Abschnitt „Interessenvertretung“ vorgesehen ist. Denn die Landesregierung ist keine Interessenvertretung von gesellschaftlichen Gruppierungen, sondern ein Verfassungsorgan. Die Vorschrift sollte besser in den Vierten Abschnitt (Änderungsvorschlag unterstrichen) „Berichts- und Schlussbestimmungen“ verschoben werden.

Zudem wird vorgeschlagen, die §§ 13 und 14 in einer Norm und unterschiedlichen Absätzen zusammenzufassen. Dabei sollten die Berichtszeiträume einheitlich sein und dem Ehrenamtsbeirat oder/und dem Ehrenamtsbeauftragten das Recht zur Beteiligung eingeräumt werden. Ich verweise an dieser Stelle auf die Regelung des § 26 ThürGIG<sup>3</sup>.

6. Die in **Artikel 2 und 3** vorgesehenen Änderungen des Bürgerbeauftragtengesetzes und des Gesetzes über das Petitionswesen werden nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die **Artikel 4 – 10** bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich des Entschließungsantrags in **Drucksache 7/9482** wird Folgendes empfohlen:

1. Die unter Ziffer II.1.a-c genannten Beträge sollten für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen um einen Pauschalzuschlag von mindestens 20% erhöht werden, um deren in der Regel höheren Aufwand für Hilfsmittel und Assistenz abzudecken.
2. In Ziffer II.2.d ist eine Ergänzung hinsichtlich der Barrierefreiheit des Beratungsangebotes vorzunehmen. Der Text lautet dann (Ergänzung unterstrichen):

„d) die Schaffung oder Unterstützung eines barrierefreien kostenfreien Angebots ... geklärt werden können.“

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>3</sup> <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/llr-InklGIGTHV1P26> - abgerufen am 08.05.2024

